



Merkblatt

Geschäftsverlust / Verlustvortrag aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie Verlustanerkennung (Abgrenzung zu Hobby / Liebhaberei)

1. Gesetzliche Grundlage

Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können gemäss § 31 Abs. 1 StG sowie Art. 211 DBG abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

2. Voraussetzung der Verlustverrechnung

2.1 Grundsatz

Voraussetzung für die Verlustanerkennung ist, dass der betreffende Steuerpflichtige die geltend gemachten Verluste tatsächlich getragen hat und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dadurch reduziert wurde.

Weiterhin nicht zulässig ist die Verrechnung von Verlusten aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in den nachfolgenden Steuerperioden, falls keine selbstständige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird. Sinn und Zweck der Verlustverrechnungsnormen (§ 31 Abs. 1 StG; Art. 31 und Art. 211 DBG) liegen darin, dem Selbstständigerwerbenden - und nur diesem - im Rahmen der Verlustverrechnungsperiode den Ausgleich von Gewinn- und Verlustschwankungen zu ermöglichen. Dies ergibt sich aus der systematischen Stellung der Verlustverrechnungsnorm im Steuergesetz: § 29 c) Selbstständige Erwerbstätigkeit aa) Allgemeines; § 31 cc) Verluste. Danach können Verluste nur bei selbstständiger Erwerbstätigkeit steuerlich geltend gemacht werden.

2.1.1 Verlust innerhalb der Steuerperiode

Für den Zeitpunkt der Verrechnung von Geschäftsverlusten besteht kein Wahlrecht. Ein resultierender Geschäftsverlust wird zunächst mit dem übrigen Einkommen derselben Steuerperiode verrechnet. Dies selbst dann, wenn ein Verlustvortrag aus den Vorjahren dadurch allfällig nicht mehr verrechnet werden kann.

2.1.2 Verlustvortrag

Basis für die Festsetzung des Verlustvortrages bildet das negative Reineinkommen. Die Sozialabzüge werden nicht einbezogen, da kein Anspruch auf vollständige Ausschöpfung der Sozialabzüge besteht.

Ein Geschäftsverlust ist immer mit dem nächstmöglichen Gewinn zu verrechnen. Bestehen Verlustüberschüsse aus mehreren Steuerperioden, so gelangt immer der jeweils älteste noch vortragbare Verlustüberschuss zur Verrechnung.

Im Falle von Sanierungsmassnahmen durch Schuldnerlasse Dritter können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit übrigem Einkommen verrechnet werden konnten (§ 31 Abs. 2 StG sowie Art. 31 Abs. 2 DBG). Im Sanierungsfall kommt somit eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung zur Anwendung.

2.1.3 Nachweis des Verlustvortrages bei Zuzug in den Kanton Schwyz

Ein Verlustvortrag wird grundsätzlich von Amtes wegen berücksichtigt. Der Selbstständigerwerbende hat jedoch die Pflicht, die möglichen Verlustüberschüsse geltend zu machen und auch nachzuweisen, insbesondere bei Zuzug aus einem anderen Kanton.

2.1.4 Verlustvortrag bei Ermessenstaxation

Da sämtliche Verluste stets mit dem nächstmöglichen Gewinn zu verrechnen sind, müssen dabei auch allfällige Verlustüberschüsse aus Vorjahren von Amtes wegen (nötigenfalls geschätzt und) berücksichtigt werden. Resultiert bei der Ermessensveranlagung ein Reineinkommen, gelten mithin sämtliche Vorjahresverluste im Rahmen der zeitlich befristeten Verlustverrechnung als verrechnet; die ordentliche zeitlich befristete Verlustverrechnung gemäss § 31 Abs. 1 StG sowie Art. 31 Abs. 1 DBG wird durch eine definitive Ermessenstaxation unterbunden, es sei denn, es werde ein Reineinkommen von CHF 0 veranlagt (Brülisauer/Kuhn, a.a.O., N. 7 und 12 zu Art. 67 DBG; s. auch Reich/Züger, a.a.O., N. 16 zu Art. 31 DBG; Locher, a.a.O., N. 8 und 10 zu Art. 31 DBG).

2.2. Fallbeispiele

Fall 1

Verlustverrechnung innerhalb der Steuerperiode

Alois Betschart betreibt in Feusisberg ein Hotel und hat vom 1. Mai 2008 bis Ende April 2009 aus dieser selbstständigen Erwerbstätigkeit einen Verlust von CHF 100'000 erzielt, weshalb er den Betrieb dieses Hotels aufgibt. Alois Betschart eröffnet am 1. Juli 2009 in Ingenbohl ein Sportgeschäft, in welchem er bis Ende Jahr einen Gewinn von CHF 30'000 erwirtschaftet. Diese Erwerbstätigkeit führt er auch im folgenden Jahr weiter. Die Ehefrau bezieht im Jahre 2009 einen Lohn von CHF 40'000.

Lösung zu Fall 1

Der Verlust wird mit dem übrigem Einkommen verrechnet, d.h. CHF 100'000 Verlust Ehemann abzüglich CHF 30'000 Einkommen Sportgeschäft Ingenbohl Ehemann und CHF 40'000 Einkommen der Ehefrau ergeben ein steuerbares Einkommen von minus CHF 30'000. Obwohl die selbstständige Erwerbstätigkeit in anderer Form weitergeht, kann der Verlustüberhang von CHF 30'000 auf das nächste Steuerjahr übertragen werden (§ 31 StG / Art. 211 DBG).

Fall 2

Keine Verlustverrechnung bei nachfolgender unselbstständiger Tätigkeit; Aufleben des Verlustvortrages bei erneuter Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Alois Betschart betreibt in Feusisberg ein Hotel und hat vom 1. Januar 2009 bis Ende 2009 aus dieser selbstständigen Erwerbstätigkeit einen Verlust von CHF 100'000 erzielt, weshalb er den Betrieb dieses Hotels aufgibt. Die Ehefrau bezieht im Jahre 2009 einen Lohn von CHF 40'000. Vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 sind beide Ehegatten als Unselbstständigerwerbende tätig. Am 1. Januar 2012 eröffnet Alois Betschart in Ingenbohl ein Sportgeschäft, in

welchem er bis Ende 2012 einen Gewinn von CHF 30'000 erwirtschaftet. Diese Erwerbstätigkeit führt er auch im folgenden Jahr weiter.

Lösung zu Fall 2

Gemäss § 9 StG / Art. 9 DBG (Familienbesteuerung) wird der Verlust aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mit dem übrigen Einkommen verrechnet, d. h. CHF 100'000 Verlust des Ehemannes abzüglich CHF 40'000 Einkommen der Ehefrau ergeben ein Reineinkommen von minus CHF 60'000. Dieser Verlustvortrag kann mit dem unselbstständigen Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten in den Jahren 2010 und 2011 nicht verrechnet werden. Da erneut eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, lebt der Verlustvortrag von CHF 60'000 im Jahre 2012 wieder auf.

Fall 3

Aufnahme der selbständigen Tätigkeit der Ehefrau im Folgejahr und Verrechnung des Verlustes des Ehemannes aus Vorperioden

Alois Betschart betreibt in Feusisberg ein Hotel und hat vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 aus dieser selbstständigen Erwerbstätigkeit einen Verlust von CHF 100'000 erzielt, weshalb er den Betrieb des Hotels aufgibt. Die Ehefrau bezieht im Jahre 2009 einen Lohn von CHF 40'000. Ende 2009 gibt sie ihre Erwerbstätigkeit auf. Am 1. Januar 2010 eröffnet die Ehefrau in Rothenthurm ein Sportgeschäft, in welchem sie bis Ende 2010 einen Gewinn von CHF 30'000 erwirtschaftet. Diese Erwerbstätigkeit führt sie auch in den folgenden Jahren weiter.

Lösung zu Fall 3

Gemäss § 9 StG / 9 DBG (Familienbesteuerung) wird der Verlust mit dem übrigen Einkommen verrechnet, d.h. CHF 100'000 Verlust des Ehemannes abzüglich CHF 40'000 Einkommen der Ehefrau ergeben ein Reineinkommen von minus CHF 60'000. Obwohl die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht mehr durch den Ehemann ausgeführt wird, kann der Verlustüberhang des Ehemannes von CHF 60'000 auf das Jahr 2010 übertragen werden.

3. Berechnung des Verlustvortrages

Das Reineinkommen wird ohne das negative Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ermittelt. Resultiert daraus ein negatives Reineinkommen, wird ausschliesslich das negative Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auf die nächste Steuerperiode übertragen. Resultiert ein positives Reineinkommen, so wird dieses mit dem negativen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit verrechnet und bloss ein allfälliger Verlustüberhang auf die nächste Steuerperiode übertragen.

Fall 4

Berechnung des übrigen Reineinkommens unter Berücksichtigung des Verlustes

Der Hotelier J. Russi verzeichnet im Jahre 2009 einen Verlust aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Betrag von CHF 30'000. Das Reineinkommen ohne Berücksichtigung dieses Verlustes beläuft sich auf:

Variante 1: CHF -11'000

Variante 2: CHF -33'000

Variante 3: CHF +17'000

Frage: Welches ist der steuerlich massgebende Verlustvortrag für das Jahr 2010?

Lösung zu Fall 4

Variante 1: CHF $0 + \text{CHF } -30'000 = \text{CHF } -30'000$
 Variante 2: CHF $0 + \text{CHF } -30'000 = \text{CHF } -30'000$
 Variante 3: CHF $+17'000 + \text{CHF } -30'000 = \text{CHF } -13'000$

Fall 5**Verlustvortrag bei negativem übrigen Reineinkommen**

Der Sportgeschäftsinhaber Franz Inderkum verzeichnet im Jahre 2009 einen Verlust aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Betrag von CHF 40'000. Gleichzeitig arbeitet er Teilzeit als Sportlehrer.

	<u>CHF</u>
Lohneinkommen	18'000
Nettoertrag Liegenschaft	5'000
Schuldzinsen	(17'000)
Versicherungsprämienabzug	(6'000)
Beiträge Säule 3a	(5'000)
„Reineinkommen“ ohne Verlust aus selbst. Tätigkeit 2009	(5'000)
Verlust aus selbst. Tätigkeit 2009	(40'000)
Massgebender Verlustvortrag 2010	(40'000)
Reineinkommen 2010 (exkl. Verlustvortrag 2009)	25'000
Verlustvortrag aus 2009	(40'000)
Reineinkommen 2010	0
Verlustvortrag 2011	(15'000)

Fall 6**Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit**

Der Sportgeschäftsinhaber Franz Inderkum verzeichnet im Jahre 2009 einen Verlust aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Betrag von CHF 40'000. Per Ende September 2009 stellt er die selbstständige Erwerbstätigkeit definitiv ein, und arbeitet vollumfänglich ab dem 1.10.2009 als Sportlehrer.

	<u>CHF</u>
Lohneinkommen	18'000
Nettoertrag Liegenschaft	5'000
Schuldzinsen	(17'000)
Versicherungsprämienabzug	(6'000)
Beiträge Säule 3a	(5'000)
„Reineinkommen“ ohne Verlust aus selbst. Tätigkeit 2009	(5'000)
Verlust aus selbst. Tätigkeit 2009	(40'000)
Massgebender Verlustvortrag 2010	(40'000)
Reineinkommen 2010 (exkl. Verlustvortrag 2009)	25'000
Verlustvortrag aus 2009	keine SE mehr (0)
Reineinkommen 2010	25'000
Verlustvortrag 2011	0

Lösung zu Fall 6

Mit der definitiven Einstellung der selbstständigen Erwerbstätigkeit kann Franz Inderkum den bestehenden Verlustvortrag 2009 von CHF 40'000 im 2010 nicht mehr verrechnen.

4. Verlustanerkennung bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Abgrenzung zu Hobby / Liebhaberei)

4.1 Allgemeines

Die selbstständige Erwerbstätigkeit ist gegenüber der Liebhaberei oder der Hobbytätigkeit dadurch geprägt, dass ihr wirtschaftliches Ziel auf Gewinn ausgerichtet ist. Wird die Gewinnerzielungsabsicht im Einzelfall nachgewiesen, kann es sich auch dann um eine selbstständige Erwerbstätigkeit handeln, wenn das Vorgehen des Pflichtigen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien beurteilt objektiv nicht geeignet war, zu einem Überschuss zu führen. Wenn jedoch nach allgemeiner Auffassung von vornherein klar ist, dass die zu beurteilenden Aktivitäten auch längerfristig betrachtet nicht zu einem Gewinn führen können, dürfte es am Erfordernis der Planmässigkeit fehlen; von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann diesfalls trotz Vorliegen der Gewinnstrebigkeit nicht mehr gesprochen werden. Ob die Gewinnerzielungsabsicht im konkreten Fall vorliegt, ist aufgrund objektiver Umstände zu beurteilen.

Liegt eine selbstständige Erwerbstätigkeit vor, so sind nicht nur die Gewinne auf dem Geschäftsvermögen steuerbar, sondern auch allfällige Verluste verrechenbar. Deshalb muss bei einer andauernden Verlustsituation geprüft werden, ob tatsächlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit gegeben ist oder ob diese in Tat und Wahrheit nur vorgeschoben ist und es sich um private Kapitalverluste handelt. Diese sind steuerlich nicht verrechenbar. Liebhaberei ist in der Regel diejenige „Tätigkeit, die von rein persönlichen Neigungen beherrscht wird“ (Känzig, Kommentar 1986 zu Art. 22 N 13) und die Merkmale der Erwerbstätigkeit nicht erfüllt. Massgebend ist, ob im konkreten Fall die notwendigen Elemente der Erwerbstätigkeit gegeben sind oder nicht. Zur selbstständigen Erwerbstätigkeit gehört nicht nur, dass ein Steuerpflichtiger unter Einsatz von Kapital und Arbeit in frei bestimmter Selbstorganisation planmässig, anhaltend und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Vielmehr muss diese Aktivität auch auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

Einer als reine Liebhaberei betriebenen Beschäftigung, die in beschränktem Umfang Erträge abwirft (z.B. Verkauf eines selbstgemalten Bildes), werden alle dieser Tätigkeit anzurechnenden Aufwendungen entgegengehalten. Vielfach resultiert eine Nullrechnung. Zusätzlich generierte Aufwendungen sind als Lebenshaltungskosten, also Einkommensverwendung, zu betrachten und sind somit nicht als Gewinnungskosten abzugsfähig. Massgeblich ist die Gewinnerzielungsabsicht, die als innere Tatsache nur anhand der äusseren Umstände erschlossen werden kann.

4.2 Ausgangslage

Die Steuerverwaltung hat sich in der Praxis vermehrt mit Fällen von nicht auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten zu befassen. Es handelt sich dabei um verschiedenste Branchen: Verlagswesen, Betrieb einer Galerie, Führung einer Boutique, Pferde- /Schafzucht, künstlerische Betätigung (Maler, Skulpteur, Goldschmied etc.). Dabei liegen vor allem zwei Fallgruppen vor:

- Der Steuerpflichtige besitzt ein erhebliches Vermögen, das entsprechende Erträge abwirft (Verkauf seiner Firma; Erbschaft).
- Der Steuerpflichtige erzielt ein bedeutendes (Haupt)erwerbseinkommen, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreitet.

In beiden Fallkategorien üben die Steuerpflichtigen eine (Neben)Tätigkeit aus, die über mehrere Jahre nur Verluste abwirft. Wer eine Tätigkeit vorwiegend im Hinblick auf die Erzielung eines Gewinnes ausübt, wird sich durch das andauernde Fehlen eines finanziellen Erfolges von der

Unergiebigkeit seines Unterfangens überzeugen und von der Weiterführung der betreffenden Tätigkeit absehen. Tut er dies nicht, so ist anzunehmen, dass nicht der wirtschaftliche Erfolg, sondern die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und Neigungen Triebfeder der zu beurteilenden Aktivitäten bildet. Nach allgemeiner Lebenserfahrung wird somit eine Betätigung, die während mehreren Jahren (Faustregel fünf Jahre) erfolglos auf Gewinn ausgerichtet ist, aufgegeben. Wird sie trotzdem weiterhin betrieben, ist sie als Hobby / Liebhaberei zu qualifizieren.

Keine Toleranzfrist wird gewährt, wo die Tätigkeit objektiv nicht geeignet ist, Gewinne zu erzielen. In solchen Fällen wird die Verlustverrechnung von Anfang an verweigert.

Im Sinne eines Tatbeweises und als „Praktikerlösung“ akzeptiert die Steuerverwaltung während (in der Regel) weiteren fünf Jahren eine steuerliche Aktivierung von „Anlaufkosten“, sofern es sich handelsrechtlich um aktivierungsfähige Aktiven handelt. Voraussetzung bildet eine ordnungsgemässe Aufzeichnung. Fallen im vorgenannten Zeitraum Gewinne an, sind die aktivierten Verluste entsprechend zu verrechnen. Fallen jedoch weiterhin keine Gewinne an, ist der Tatbeweis missglückt und die Anlaufkosten können definitiv steuerlich nicht geltend gemacht werden.

4.3 Fallbeispiel zur Verlustanerkennung bei selbständiger Erwerbstätigkeit (Abgrenzung zu Hobby / Liebhaberei)

Fall 7

Fehlende Gewinnmöglichkeit

Handelstätigkeit mit Amway-Produkten (StPS 2002, S. 14 ff).

Lösung zu Fall 7

Kriterium der Abgrenzung von selbständiger Erwerbstätigkeit zu blosser Liebhaberei ist das Fehlen von Gewinnstrebigkeit bzw. Gewinnaussichten innert absehbarer Zeit. Ist kein ernsthaftes Streben nach Erzielung eines Einkommensüberschusses erkennbar oder fehlt der objektive Umstand, dass dieses Streben wirtschaftlich Erfolg haben kann, liegt nicht selbstständige Erwerbstätigkeit vor. Die Wahrscheinlichkeit, mit dem Verkauf von Amway-Produkten einen Gewinn zu erzielen, ist so gering, dass diese Tätigkeit nicht als selbstständige Erwerbstätigkeit akzeptiert wird (Bestätigung einer langjährigen Praxis).

Fall 8

Gewinnerzielung objektiv unmöglich

Josef Fässler, Bauernsohn, ist Geschäftsführer und Aktionär einer Bauunternehmung. 1996 erbt er eine Parzelle Land mit einer Fläche von 12 Hektaren in Reichenburg. Dort erstellte er in der Folge landwirtschaftliche Bauten (Wohnhaus, Ökonomiegebäude) und betrieb im Nebenerwerb ab 1.1.2003 eine Schafzucht. Daraus resultierten folgende Verluste:

- Steuerperiode 2003: CHF -40'000
- Steuerperiode 2004: CHF -35'000
- Steuerperiode 2005: CHF -41'000
- 2006: CHF -38'000
- 2007: CHF -42'000

Diese Verluste wurden jeweils als Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit geltend gemacht. In der Steuerperiode 2008 machte Josef Fässler erneut einen Verlust von CHF -38'000 aus der Schafhaltung geltend. Handelt es sich hier um eine selbstständige Tätigkeit?

Lösung zu Fall 8

Zur selbstständigen Erwerbstätigkeit gehört nicht nur, dass ein Steuerpflichtiger unter Einsatz von Kapital und Arbeit in frei bestimmter Selbstorganisation planmässig, anhaltend und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Vielmehr muss diese Aktivität auch auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Erleidet ein Steuerpflichtiger mit einem landwirtschaftlichen Neben-erwerb andauernd Betriebsverluste, kann nicht (mehr) von einer auf Gewinnerzielung gerichteten Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr gesprochen werden, sondern ist auf Liebhaberei zu schliessen (StE 1984 B 23.1 Nr. 1; StE 1995 B 23.1 Nr. 30, StE 2001 B 23.1 Nr. 47). Im konkreten Fall verdient Josef Fässler sein Geld als Geschäftsführer einer Bauunternehmung.

Während sechs Jahren erzielte er Verluste aus der Schafzucht. Die Verluste schwanken relativ konstant um rund CHF 40'000. Eine Verbesserung der Ertragslage ist nicht absehbar. Trotz diesen konstanten Verlusten hält Josef Fässler am Landwirtschaftsbetrieb fest. Dies lässt darauf schliessen, dass andere Motive als die Gewinnstrebigkeit massgebend sind.

4.4 Zusammenfassung

4.4.1 Gewinnerzielung objektiv unmöglich: → Streichung der Verluste vom ersten Jahr an.
Beispiel: Schafzucht auf 2 Hektaren Landfläche.

4.4.2 Gewinnerzielung zwar grundsätzlich möglich, aber nach fünf Verlustjahren keine Besserung in Sicht: → Streichung der Verluste ab sechstem Jahr.
Beispiel: Betrieb einer Galerie.

4.4.3 Gewinnerzielung grundsätzlich möglich auch nach fünf Verlustjahren; gemäss Auffassung des Steuerpflichtigen, real bestehende Chance auf Gewinnerzielung d.h. das Unternehmen benötigt nach Meinung des Steuerpflichtigen eine längere Anlaufzeit:
→ Aktivierung der Verluste als Anlaufkosten ab dem sechsten Jahr bis in der Regel max. zum zehnten Jahr.
Beispiel: Betrieb eines Verlages.

Die Verlustverrechnung setzt die Geschäftstätigkeit und demzufolge einen Geschäftsbetrieb voraus (StPS 3/83, Seite 28).

5. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt findet ab sofort auf alle offenen Steuerveranlagungen Anwendung.

Die Praxisänderung betreffend Ermittlung des Verlustvortrages aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2.1.2) gilt ab der Steuerperiode 2009.

6. Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

6430 Schwyz, 16. November 2009